

## Ist mit Tugenden noch Staat zu machen? Zur politischen Ordnung (CGL III)

### 1. Einführung: Grundzüge und Anforderungen

#### 1.1 Politische Ethik als Frage nach dem richtigen Handeln

- Die entscheidende ethische Frage lautet: Welches Handeln ist das richtige?
- Dem Menschen ist also sein Handeln nicht einfach vorgegeben, sondern er ist grundsätzlich frei in seinem Handeln. Daher nennt man den Menschen zu Recht ein ‚moralisches Wesen‘ und sein Handeln ist ‚moralisch relevant‘.
- Offenbar gibt es nicht die Staatsform schlechthin, sondern die Geschichte und die Gegenwart zeigen, daß nicht nur verschiedene Ausgestaltungen eines Staates möglich sind, sondern auch ihre Begründungen und das entsprechende Selbstverständnis der jeweiligen Staatesmodelle unterscheiden sich. Und auch innerhalb einer Staatsform gibt es – selbst unter dem Anspruch eines ethisch guten Handelns – nicht nur eine Handlungsweise, die als die alleinig richtige bezeichnet werden kann.
- Damit ergeben sich drei Themenbereiche: 1. die Frage nach dem richtigen Handeln in politischen Zusammenhängen (1.4), 2. Staatstheorien (1.3), 3. worin kann ein spezifisch theologischer Beitrag bestehen? (1.2)

#### 1.2 Wie politisch ist Theologie?

- Die Frage nach dem Verhältnis von Politik und Glaube stellt sich ganz grundsätzlich, und zwar nicht nur aus Sicht des Glaubens, sondern auch der Politik. Genau darauf weist der vielzitierte Satz von Ernst-Wolfgang Böckenförde hin, daß der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann.
- Fragt man nun aus dem Blickwinkel des Glaubens nach dessen Verhältnis zur Politik, so ergeben sich ebenfalls unübersehbare Anknüpfungspunkte: Allein schon durch die Tatsache, daß kein Mensch nur für sich allein lebt, sondern zwangsläufig in einer mehr oder weniger engen Gemeinschaft mit den Mitmenschen, also immer in sozialen Kontexten, letztlich in einer politisch organisierten Gesellschaft, allein schon dadurch ist der Gläubige mit Politik konfrontiert.

- Doch die Verhältnisbestimmung zur Politik ergibt sich für den Glauben nicht nur aufgrund äußerer Zwänge, sondern hat auch eine Motivation aus dem Glauben selbst heraus: Der Glaube an den (biblischen) Schöpfergott schließt auch das Bekenntnis zur Würde des Menschen als dessen Geschöpf und Ebenbild mit ein.
- Das Beispiel der Politischen Theologie zeigt Möglichkeiten, wie das Verhältnis von Glaube und Politik bestimmt werden kann.
- „Politische Theologie ist also nicht der Versuch, die Kirche für eine bestimmte konkrete Politik neu aufzuladen, sondern zunächst einmal der Versuch, dies zu verhindern.“ (J.B. Metz)
- Das praktische Sein bestimmt das Bewußtsein und damit die Theorie. Umgekehrt: Die Lebenspraxis ist nicht nur die Anwendung einer vorgängigen Theorie, sondern wirkt sich ihrerseits begründend auf die Theorie aus. Diesen Gedanken greift J.B. Metz in seiner politischen Theologie auf. Wenn er davon spricht, daß ‚politische Theologie‘ eine ‚Theologie unter dem ‚Primat von Praxis‘‘ sein will, dann heißt das, daß hier nicht von der ‚Theorie des Glaubens‘ auf eine politische Ordnung geschlossen werden soll, sondern die praktisch-gesellschaftliche Relevanz des Glaubens selbst soll aufgewiesen werden.
- „Der Glaube der Christen ist eine Praxis in Geschichte und Gesellschaft, die sich versteht als solidarische Hoffnung auf den Gott Jesu als den Gott der Lebenden und der Toten, der alle ins Subjektsein vor seinem Angesicht ruft. In dieser durchaus apokalyptisch gespannten Praxis (der Nachfolge) bewähren sich Christen im geschichtlichen Kampf um den Menschen: sie treten ein für ein solidarisches Subjektwerden aller; sie widerstehen in dieser Praxis der Gefahr einer schleichenden evolutionistischen Zersetzung der Subjektgeschichte der Menschen ebenso wie der Gefahr der Negation des Individuums im Blick auf ein neues quasi nachbürgerliches Menschenbild.“ (J.B. Metz)
- „Dieses Verständnis von Politischer Theologie knüpft kritisch an die gegenwärtige innertheologische Problemsituation an und sucht die tendenzielle Privatisierung des Kerns der christlichen Botschaft, die Reduktion der Praxis des Glaubens auf die weltlose Entscheidung des einzelnen, wie sie sich in der Theologie als Reaktion auf das Auseinandertreten von Religion und Gesellschaft herausgebildet hat (Aufklärung), kritisch zu überwinden [...].“ (J.B. Metz)
- Die Aufgabe der Kirche und aller Christen ist: „vom Gott Jesu zu reden, indem sie den Zusammenhang der christlichen Botschaft mit der gegenwärtigen Welt sichtbar zu machen und ihre Überlieferung in dieser Welt als unabgegoltene und gefährliche Erinnerung auszudrücken sucht“. (J.B. Metz)

- Grenzen der Politischen Theologie:
  1. stark von sozialwissenschaftlichen Strömungen der 60er und 70er Jahre beeinflusst (an marxischer Gesellschaftskritik orientiert)
  2. kommt in konkreter Diskussion oft nicht über Option hinaus
- Verdienst der Politischen Theologie ist, eindringlich auf die soziale beziehungsweise praktisch-politische Dimension von Offenbarung und Glaube hingewiesen zu haben, allerdings mit der Tendenz, die Praxis zum Maßstab für die Theorie zu erheben und sie zum Kriterium zur Wahrheitsbegründung zu erheben
- Die notwendige Unterscheidung zwischen „Wohl“ und „Heil“ ist in der Politischen Theologie kaum noch möglich.

### 1.3 Staatstheorien

#### 1.3.1 Antike und Mittelalter: Politische Theorie auf dem Weg zur Rationalität

- Die Polis als Gemeinwesen zeichnet aus, daß sie ein kollektiv verantwortlicher, zu verbindlichen Entscheidungen im Inneren und gemeinsamen Handeln nach außen befähigter Verband ist, dessen Ordnung auf Recht und Gesetz beruht. Konstitutiv für die Polis sind daher nicht die Gebäude, sondern die Bürger.
- Verständnis des Menschen als *zoon politikon*
- Wer setzt das Recht? Die Götter oder Menschen? Erfahrung von Widersprüchen einzelner Gesetze
- Karolingisches Reich: Zwar galt die Kirche als universelle Ordnung, in die sich sowohl Priester wie der Herrscher einfügten, allerdings die Kirchenhoheit des Herrschers unbestritten. Was einen Herrscher auszeichnen muß, sind nicht spezifische Herrschertugenden, sondern im Vordergrund stehen auch für den Herrscher die allgemeinen christlichen Tugendübungen, die allen Christen aufgetragen sind.
- Das 11. Jahrhundert war für die Kirche von großen Reformbewegungen gekennzeichnet, vor allem von der monastischen Erneuerungsbewegung. Dabei ging es nicht nur darum, Verformungen und Mißbrauch abzulegen, sondern vehement wurde auch die „Freiheit der Kirche“ von jeder Fremdbestimmung gefordert, also auch von weltlicher Gewalt. Das Interesse galt weniger einer positiven Bestimmung des Kirche-Staat-Verhältnisses als einer grundsätzlichen, scharfen Trennung zwischen der hierarchisch verfaßten Amtskirche und der Welt der Laien.
- Gregor VII. beansprucht für das Papsttum die Vorrangstellung gegenüber dem Kaiser. Auch das trug zur Desakralisierung des Herrscheramtes bei.

- Demzufolge macht Wilhelm von Ockham später nicht die Tugendhaftigkeit des Herrschers zum Maßstab für seine Amtsführung, sondern die rationale und objektive Frage, ob er seine Funktion erfüllt. Das hat später Niccolò Machiavelli an der Wende zum 16. Jahrhundert weiter zugespitzt. Für ihn sind nicht sittliche Werte entscheidend für den politischen Erfolg, sondern die Wirkung des Verhaltens des Herrschers.

#### 1.3.2 Politische Theorie im Zeitalter des Rationalismus und der Aufklärung

- Für Thomas Hobbes sind zwei Grunderlebnisse maßgeblich: die zutiefst verunsichernde Erfahrung des Bürgerkrieges in England und des Dreißigjährigen Krieges auf dem Kontinent zum einen und die Begegnung mit den aufstrebenden profanen Naturwissenschaften zum anderen. Beide Grunderfahrungen verknüpft Hobbes in seiner politischen Theorie: Da Kriege zu Unordnung und Zerrüttung führen, werden Friede, Ruhe, und Ordnung zum Maßstab für die richtige Politik. Da dieser Friede jedoch stets gefährdet ist, sucht Hobbes nach einer – im Sinne der erwähnten profanen Naturwissenschaften – objektiven und beweiskräftigen Methode, die den Frieden sichern kann.
- Der Mensch ist des Menschen Wolf (*homo homini lupus*) und es herrscht ein Krieg aller gegen alle (*bellum omnium contra omnes*). Die Gewaltausübung gegeneinander muß in Schranken gehalten werden, und zwar durch die gemeinsame Unterordnung unter die Staatsgewalt. Die Gründung eines Staates und die Selbstgesetzgebung für alle sind nach Hobbes zwingend und muß zwangsläufig auf den Naturzustand folgen. Dies ist insofern wichtig, als Hobbes ja den Anspruch erhebt, die politische Theorie nach naturwissenschaftlich objektiver und kausaler Methode zu betreiben. Für ihn ist die Staatsgründung ein Naturgesetz.
- Diese Staatgründung ist nach Hobbes als ein Vertragsschluß zu verstehen, der dem Naturzustand folgt. In diesem Vertrag wird auf individuelle Rechte verzichtet und dem Staat souveräne Gewalt übertragen, um den Frieden und das Überleben zu sichern.
- John Lockes: Es geht weniger um Kampf der einzelnen gegeneinander als um das Nebeneinander der Individuen in prinzipieller Gleichheit. Doch geht es nicht um absolute Freizügigkeit und Zügellosigkeit, denn die Freiheit ist von Anfang beschränkt dadurch, die Freiheit und Rechte der anderen Individuen zu achten. Um die Wahrung der Rechte zu sichern, entscheiden sich nach Locke die Menschen als vernunftbegabte Wesen dazu, einen wechselseitigen Vertrag zu schließen und damit

ein Gemeinwesen zu begründen. Aufgabe dieses Gemeinwesens ist es in erster Linie, die Rechte des Einzelnen vor Übergriffen durch andere zu schützen.

- Den Freiraum der Bürger zu schützen, ist die Aufgabe der Gesetze, wie vor allem Charles de Montesquieu herausgestellt hat. Freiheit heißt nicht, tun was immer man will, sondern sie kann sich in einem bestimmten Spielraum entfalten.
- Einen anderen Akzent Jean-Jacques Rousseau, der in der Epoche der Aufklärung den großen Gegenpol zum liberalen politischen Denken Lockes und Montesquieus bildet. Er will im Sinne der Aufklärungsphilosophie alle Staatsgewalt strikt und direkt aus einem Prinzip ableiten. Dieses Prinzip ist Volkssouveränität. Sie gilt unveräußerlich und ist nicht delegierbar auf Repräsentanten und auf eine diesen gegenüberstehende Exekutive. Später hat Karl Marx die Kritik Rousseaus aufgegriffen, daß die formale Freiheit der Bürger zur materiellen Gleichheit führen kann.

- Die neuzeitlichen Vertragsmodelle kann man zusammenfassend in drei Aspekten differenzieren:

*Naturzustand:* Ausgangspunkt ist ein fiktiv vorgestellter, vorstaatlicher ‚natürlicher‘ Zustand, in dem es noch keine beschränkende Rechtsordnung gibt. Die Menschen sind frei und haben gleiche Rechte. Allerdings sind diese Freiheit und Rechte bedroht.

*Gesellschaftsvertrag:* Weil der Ursprung der Rechte in der vorstaatlichen Freiheit der Person im Naturzustand liegt, kann der Staat und sein Recht nur dann legitim gefaßt werden, wenn alle Personen in einem (wiederum fiktiv zu denkenden) Vertrag sich selbst beschränken und die Gewaltausübung an den Staat delegieren.

*Staatskonzeption:* Die Ausformungen des Staates auf vertragstheoretischer Grundlage sind sehr unterschiedlich: Hobbes tritt für den Absolutismus ein, Locke vertritt einen politischen Liberalismus, Rousseau plädiert für einen radikal-demokratischen Etatismus.

### 1.3.3 Ursprung und Sinn des Staates nach der Christlichen Gesellschaftslehre

➔ siehe Joseph Höffner: Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer 1997, S. 262-266.

## 1.4 Politisches Handeln: Von der Individual- zur Sozialethik

- Tugend ist die Tüchtigkeit zum Richtigen und Guten. Ohne die Tugenden der einzelnen funktioniert ein Gemeinwesen nicht. Ihr tugendhaftes Handeln muß in die gemeinsame gesellschaftliche Ordnung einfließen. Doch was passiert, wenn das tugendhafte Handeln ausbleibt? Dann ist es die Aufgabe der Institutionen, Rahmenbedingungen abzustecken, die ein Mindestmaß an Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Zusammenleben ermöglichen, auch wenn es an der entsprechenden Gesinnung einzelner fehlt. Indikator für eine gute gesellschaftliche Ordnung ist daher, ob sie ihre Mitglieder institutionell einbindet und nicht allein moralisch verpflichtet. Ein Gemeinwesen kann nicht funktionieren, wenn sein Gelingen allein darauf angewiesen ist, daß seine Mitglieder moralische Höchstansprüche erfüllen (denn damit ist seit dem Sündenfall nicht mehr zu rechnen).
- Welche Kriterien müssen demzufolge erfüllt sein, wenn Gerechtigkeit in einer Gesellschaft nicht nur ein Glücksfall bleiben soll, der vom ethisch guten Willen der Mitglieder abhängt? Sie müssen erstens überprüfbar und zweitens einklagbar sein. Eine gerechte Gesinnung kann man weder objektiv überprüfen noch einklagen, aber Verstöße gegen die Gerechtigkeit innerhalb der äußeren Ordnung kann man benennen und anklagen.
- „Das Soziale stellt somit in modernen Gesellschaften eine eigene Größe dar, auf die es seitens der Kirche und Theologie kompetent zu reagieren gilt. Es unterscheidet sich von der individuellen Wirklichkeit hinsichtlich seiner Logik und Struktur. Als Ganzes ist das Soziale ein *Anderes* und kann nicht bloß als bloße Summe individueller Verhaltensschemata verstanden und interpretiert werden. Sozial verdichtete Interaktionsmuster, die sich in institutionalisierten Strukturen und Ordnungen widerspiegeln, weisen eine ‚neue Qualität‘ (Arno Anzenbacher) auf, die dem Sozialen sein eigenständiges Gepräge verleiht. [...] Sozialethik und Individualethik sind damit aufgrund ihrer wesentlich verschiedenen Gegenstandsbereiche als zwei eigenständige Wissenschaftsgrößen anzuerkennen und als solche im theologischen Fächerkanon auszuweisen.“
- Gesellschaftliches Handeln ist nicht nur eine Frage des Verhaltens des einzelnen, sondern auch eine Frage der gesellschaftlichen Ordnungen und Institutionen (vgl. verschiedene Aspekte des Themenkomplexes „Politik“). Daher fragt eine Ethik für die Gesellschaft nicht nur nach der Gesinnung und dem Handeln des einzelnen (Indivualethik), sondern darüber hinaus nach der sittlichen Qualität der Gesetze, Ordnungen und Institutionen (Sozialethik), nämlich wie das Handeln des einzelnen in diese Ordnungen einfließt und ob die Ordnungen ein ethisch gutes Handeln ermöglichen und fördern.

## 2. Ordnung statt Tugend

### 2.1 Rechtsordnung des Staates: Freiraum und Zwangsgewalt

- Die Rechtsordnung hat zwei Funktionen zu erfüllen: Sie muß zunächst dem einzelnen einen Freiheitsraum sichern, innerhalb dessen er sich bewegen und entfalten kann, und zwar ohne in Konflikt mit der Freiheit der anderen zu geraten. Des weiteren muß die Rechtsordnung die Verwirklichung gesellschaftlicher Werte ermöglichen, auf die der Mensch durch seine Sozialität ausgerichtet ist und die zu seiner Entfaltung notwendig sind.
- Angesichts dieser grundlegenden Funktionen der Rechtsordnung bzw. des Rechts im Hinblick auf das Gemeinwohl und die Entfaltung des einzelnen in Gleichheit und Freiheit sind Zwang und Strafsanktionen innerhalb des Rechtssystems sekundär. Dennoch sind sie keine verzichtbaren Merkmale einer Rechtsordnung, wenn es nicht bei einer idealen Ordnung bleiben soll, sondern diese auch reale Geltung erhalten soll. Dazu muß der einzelne notfalls gezwungen werden, sich an die Gesetze zu halten.
- Auf diese Weise garantiert der Staat erstens hinsichtlich des einzelnen, daß er nicht nur Recht hat, sondern auch bekommt, und zweitens hinsichtlich der Gesellschaft, daß das Zusammenleben in ihr von Verlässlichkeit und Sicherheit geprägt ist. Um das zu garantieren, muß der Staat das Recht sichern und hat die Möglichkeit, bei Gesetzesübertretungen Zwang auszuüben. Der Staat besitzt das Monopol, legitim physischen Zwang auszuüben (Max Weber). Würde man die Entscheidung über Gewaltausübung jedem Bürger und seinem Rechtsempfinden anheim stellen, dann wären weder Friede noch Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten.
- Will man einige Rechtsstaatsprinzipien zusammenfassen, kann man folgende Punkte benennen – zunächst in formaler Hinsicht:
  - \* Es herrscht ein Vorrang des Gesetzes vor allen anderen Maßnahmen. So darf sich kein Verwaltungsakt und kein gerichtlicher Rechtsspruch in Widerspruch zu den Gesetzen und der Verfassung begeben.
  - \* Zum Rechtsstaat gehört die Gewaltenteilung im Staatsgefüge. Durch Verteilung, Begrenzung, Balance und Zuordnung wird eine totalitäre Macht des Staates verhindert und die freiheitliche Ordnung gewahrt.
  - \* Unverzichtbar ist die Rechtsschutzgarantie, also die Möglichkeit für jeden, sein Recht vor unabhängigen Gerichten einklagen zu können. Dies bedeutet Schutz vor dem Staat und Schutz durch den Staat.
- In materialer Hinsicht gehört zum Rechtsstaatsprinzip:
  - \* Der Rechtsstaat hat Grundrechte, Freiheit und Gleichheit zu gewährleisten.
  - \* Nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit muß jede Maßnahme den Umständen angemessen und dem Betroffenen zumutbar sein.
  - \* Es herrscht ein Primat des Rechts über die Politik.

### 2.2 Die Grenzen der Staatsgewalt

- Wie verhält man sich, wenn der Staat beziehungsweise die Regierung insgesamt Freiheiten unterdrücken und die Gerechtigkeit verletzen? Eine erste Möglichkeit des Widerstands ist seine gewaltlose Form, der sogenannte zivile Ungehorsam. Dabei versucht man durch konsequente Mißachtung von Gesetzen, die als ungerecht empfunden werden, eine Art nicht-physische Gewalt auszuüben. Diese Art des passiven Widerstands kann sowohl von einzelnen als auch kollektiv ausgeübt werden. Ein Beispiel für letzteres ist zum Beispiel ein Generalstreik. Bedingungen:
  - \* Gerade das letztgenannte Beispiel des Streiks verdeutlicht, daß der Schaden für das Gemeinwesen nicht größer als der Nutzen sein darf. Beides muß abgewogen werden.
  - \* Die gesetzeswidrige Handlung des zivilen Ungehorsams darf nicht mit Gruppen- oder Eigeninteressen begründet werden. Vielmehr ist eine Gerechtigkeitsvorstellung für die gesamte politische Ordnung maßgeblich.
  - \* Ziviler Ungehorsam ist erst dann berechtigt, wenn alle legalen Mittel, die nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit zu beseitigen, ausgeschöpft sind.
- Es sind Situationen vorstellbar, in denen auch ziviler Ungehorsam nicht mehr möglich ist. Denn er setzt ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit voraus. Ist diese in Unrechtsregimen nicht mehr gegeben, dann kann auch ein aktiver Widerstand gerechtfertigt sein. Bedingungen:
  - \* Alle friedlichen Mittel müssen aussichtslos und alle legalen Möglichkeiten erschöpft sein.
  - \* Es muß ein dauerndes und großes Unrecht durch den Staat vorliegen, wie zum Beispiel schwere Menschenrechtsverletzungen.
  - \* Die Gewaltanwendung muß eine begründete Aussicht auf Erfolg haben. Es muß moralische Sicherheit darüber bestehen, daß der aktive Widerstand die Situation nicht verschlimmert, sondern das Unrecht beseitigt.
  - \* Die eingesetzte Gewalt muß verhältnismäßig sein, das heißt, sie muß sich auf das erforderliche Maß beschränken und dem Ziel entsprechen.
- Noch schwieriger ist es, wenn die Gewissensfreiheit tangiert wird. Hier liegt die Rechtfertigung für Widerstand nicht aufseiten des Staates, sondern bei dem einzelnen begründet. Ein klassisches Beispiel ist die Kriegsdienstverweigerung. diesem speziellen Fall hat das Grundgesetz (Art. 4 III GG) der Gewissensfreiheit den Vorrang zugestanden, und das, obwohl der Kriegsdienst generell als rechtlich und ethisch richtig angesehen wird. Das Prekäre dieses Sachverhaltes liegt darin, daß die innere, nicht nachprüfbar Überzeugung zur Bedingung für das Eintreten äußerer Rechtsfolgen wird. Dies zweifelsohne ein Grenzfall der Rechtsstaatsordnung.

## 2.3 Steuerrecht – ein exemplarischer Fall

### 2.3.1 Warum Steuern? Zur Rechtfertigung von Steuern

- Unbestritten ist, daß der Staat Finanzmittel bedarf, um seinen Aufgaben im Dienst des Gemeinwohls gerecht zu werden. Die Möglichkeit unternehmerisch tätig zu werden, scheidet für den Staat aus, und zwar gerade aufgrund der Freiheit der Bürger. Daher bleibt dem Staat zur Finanzierung nur noch die Möglichkeit, sich an dem zu beteiligen, was durch diese private Hand, erwirtschaftet wird, also sich am Erfolg der Privatwirtschaft teilzuhaben, nämlich durch Steuern.
- Die Gewinne, die in der privaten Wirtschaft erzielt werden, sind erst dadurch möglich, daß der Staat eine Reihe von Voraussetzungen schafft und gewährt. Wenn jemand Einkommen erzielt, dann ist dies nur unter Voraussetzung und Ausnutzung dieser Leistungen der Rechtsgemeinschaft möglich gewesen. Es ist nur billig und recht, daß derjenige, der auf diese Weise von den Vorleistungen des Rechtsstaates profitiert, wiederum zur Finanzierung des Staates aus seinem gewonnenen Eigentum beiträgt.
- Es lassen sich insgesamt vier Aufgaben des Steuerrecht zusammenfassen:
  1. Beschaffung von Einnahmen für den Staat (Finanzierung des Staates)
  2. Beeinflussung der Konjunktur zugunsten der ökonomischen Allgemeindienlichkeit
  3. positive und negative Anreize schaffen, um ein Verhalten zu bewirken (Lenkungsmittel)
  4. sozialstaatliche Vorsorgehilfe und Umverteilung für mehr Verteilungsgerechtigkeit

### 2.3.2 Wieviel Steuern? Zum Maßstab einer gerechten Besteuerung

- Die proportionale Besteuerung belastet die Armen verhältnismäßig immer noch stärker als die Reichen. Diese Ungerechtigkeit versucht eine progressive Besteuerung aufzufangen. Das die Reichen mehr zur Finanzierung des Staates beitragen können, ist nicht nur eine Frage der Verhältnismäßigkeit und damit der Gerechtigkeit, sondern auch eine Frage der Solidarität.
- Indirekte Steuern, die nicht unmittelbar, sondern mittelbar etwa über den Konsum wie die Mehrwertsteuer erhoben werden, belasten die Leistungsfähigen und die Schwächeren ohne Unterschied. Somit stehen indirekte Steuern unter einem besonderen Rechtfertigungsbedarf.
- Zu einer individualgerechten Besteuerung zählt auch, daß das Existenzminimum von der Besteuerung ausgenommen wird.

- Das Grundgesetz stellt die Ehe und Familie in Art. 6 I GG unter einen besonderen Schutz, weil die Rechtsgemeinschaft darauf angewiesen ist, daß die meisten Freiheitsberechtigten dieses Angebot annehmen und die Zukunft der Gemeinschaft sichern. Zunächst geht es um die Ehe als Erwerbsgemeinschaft. Die Familie ist im Gegensatz zur Ehe keine Erwerbsgemeinschaft, sondern eine Unterhaltsgemeinschaft, weil die Kinder nicht zum Unterhalt beitragen, sondern ihn beanspruchen.

### 2.3.3 Steuern im Dienst der Freiheit – Aktuelle Herausforderungen an das Steuerrecht

- Gerechtigkeit ist vor allem durch eine Funktion der staatlichen Steuern latent gefährdet, nämlich wenn Steuern verstärkt als Lenkungsmittel eingesetzt werden.

\* Hier wird ein finanzwirtschaftliches Mittel zu einem ordnungspolitischen Instrument verfremdet (systemimmanenter Widerspruch).

\* Die Transparenz, die durchaus auch ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Steuerzahlern ist, durch einsichtige und verständliche Belastungsprinzipien wird durch Lenkungs- und Interventionstatbestände überlagert. Außerdem betrifft dies die Freiheit des einzelnen.

\* Steuer werden als Lenkungsmittel leicht zum Spielball von Interessengruppen, die eher partikulare Interessen verfolgen, als dem Gemeinwohl zu dienen.

- Angesichts der zahlreichen Steuersubventionen in Deutschland ist der Reformbedarf des Steuerrechts offensichtlich geworden. Erste Aufgabe wird es sein, das Steuerrecht von seinen zahlreichen Subventionstatbeständen zu befreien. Auf diese Weise kann nicht nur die Belastungsgleichheit wieder hergestellt werden, sondern auch die Freiheit des Steuerpflichtigen bleibt gewahrt.
- „Auch der Steuerstaat bleibt verantwortlich für die Freiheitsvoraussetzungen, die er rechtlich nicht erzwingen, wohl aber rechts- und kulturpolitisch fördern und pflegen muss. Freiheitsrechte sind Angebote, die jeder Berechtigte annehmen, aber auch ausschlagen kann. Der freiheitliche Staat allerdings ist darauf angewiesen, dass die Mehrzahl der Berechtigten die Freiheit von sich aus annimmt. Würde der überwiegende Teil der Bevölkerung sich entscheiden, wie Diogenes in der Tonne zu leben, hätte keiner dieser Menschen das Recht verletzt, der Finanz- und Steuerstaat



aber seine wirtschaftliche Grundlage verloren; die soziale Marktwirtschaft wäre an ihrer Freiheitlichkeit zugrunde gegangen.“<sup>2</sup>



## 2.4 Der Verfassungsstaat im Spannungsfeld von verantwortlicher Souveränität, Freiheiten und Beschränkung

- Gelingt dem Verfassungsstaat die ausgewogene Balance zwischen freiheitsverpflichtetem Staat und freiheitsberechtigter Gesellschaft?
- Der Staat darf seine Gewalt nur zugunsten der Freiheitsentfaltung der gleichberechtigten einzelnen und zugunsten des Zusammenlebens in Sicherheit, Frieden und Gerechtigkeit anwenden. Diese Staatsfundamentalzwecke sind zugleich Legitimationsgrundlage und Zweckbegrenzung der staatlichen Souveränität.
- Bewußt beschränkt sich der Verfassungsstaat bei den Freiheitsrechten zunächst auf die rechtliche Gewährleistung der Möglichkeit für die individuelle Entfaltung. Doch dieses Freiheitsangebot in seiner Offenheit setzt zu seiner Verwirklichung allerdings voraus, daß die rechtlich gewährten Freiräume auch tatsächlich vom einzelnen und von der Gemeinschaft wahrgenommen werden. Damit dies geschieht, ist der Staat nicht nur rahmendsetzend für die Realisierung grundlegender Freiheitsrechte,

sondern er fördert auch die Möglichkeit, daß Freiheitsangebot anzunehmen (Beispiel Familie).



<sup>2</sup> Paul Kirchhof, Standortbestimmung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Freiheit, Gleichheit, Effizienz. Ökonomische und verfassungsrechtliche Grundlagen der Steuergesetzgebung, hrsg. von dems. und Manfred J.M. Neumann, Frankfurt 2001, S. 13-21, Zitat: S. 16.

### 3. Die Pflichten des Staates: Politik als Daseinsfürsorge

- Im vorangegangenen Kapitel wurde dargelegt, inwieweit der Staat die Kompetenz zur Schaffung einer verbindlichen Ordnung besitzt, warum er mit Zwangsmitteln und Sanktionen deren Einhaltung von den Bürgern erzwingen kann. Dabei ist Staatsgewalt allerdings an den Dienst am Gemeinwohl zurückgebunden und nicht absolut.
- Der Staat schafft zunächst einen Rahmen, innerhalb dessen freie Entfaltung, Gerechtigkeit und friedliches Zusammenleben möglich sind. Doch der Staat beschränkt sich nicht nur auf die Gewährleistung der Möglichkeit für die individuelle Entfaltung, sondern fördert auch die Möglichkeit, daß Freiheitsangebot anzunehmen.
- Es ist ungenügend, daß der Staat – etwa mittels der Rechtsordnung – nur für Ruhe und Ordnung Sorge trägt, sondern er muß aktiv Daseinsfürsorge betreiben. Denn: Das Rechtsstaatsprinzip dient der Sicherung der klassischen liberalen Grundrechte. Doch das allein ist ungenügend, wenn es gilt ein funktionierende Gemeinwesen und einen umfassend gerechten, also auch sozial gerechten Staat zu verwirklichen. Das Rechtsstaatsprinzip hat vor allem den einzelnen Menschen im Blick, aber deren soziale Einbindung ist hier noch nicht ohne weiteres gewährleistet, weder der Hilfsbedürftigen, noch derjenigen, die solidarische Hilfestellung leisten können. Daher klagt Sozialstaatlichkeit ein, daß die Interessen des einzelnen nicht losgelöst von der sozialen Dimension des Gemeinwesens gesehen werden können.
- Zwei Konsequenzen ergeben sich aus diesen Überlegungen: Erstens muß der Staat – obgleich er nicht alleinständig ist, sondern diese Aufgabe subsidiär bewältigt – die Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt übernehmen. Zweitens kann es den Bürgern nicht freigestellt bleiben, ob sie an der Sicherung der Wohlfahrt mitwirken wollen, sondern um des Gemeinwohls willen besteht hierzu eine Pflicht, die auch rechtlich festgeschrieben ist.
- Weitere Bereiche des Daseinsfürsorge des Staates sind:
  - Wirtschaftspolitik
  - Bildungspolitik
  - Gesundheitspolitik
  - Verkehrspolitik
  - Umweltpolitik
  - Kulturpolitik
- Die Verantwortung für das Gemeinwohl der Gesellschaft schließt auch mit ein, Daseinsfürsorge durch Schutz nach außen zu betreiben, denn die Freiheit der Bürger kann auch von außen bedroht werden.
- Sich der internationalen Institutionen zu bedienen, ist der erste Weg, um den internationalen Frieden zu wahren und das Gemeinwohl in globaler Dimension zu fördern.
- Dennoch sind, weil wir in keinem internationalen Rechtsstaat leben und in internationalen Kontexten andere Bedingungen herrschen als in einem Nationalstaat, Situationen denkbar, in denen Kriege unvermeidbar sind. Am unzweifelhaftesten ist dies für den Fall der Verteidigung, gleichsam der Notwehr des Staates, gegenüber einem ungerechten Angriff.
- Doch weil Krieg zwangsläufig auch immer Leid und Ungerechtigkeit – wenn auch um eines übergeordneten Zieles willen – miteinschließt, muß genau abgewogen werden und müssen strenge Kriterien benannt werden, die dies rechtfertigen.
- In der Theologie wurde über die Jahrhunderte eine *ius bellum*-Lehre entwickelt. Stationen sind Augustinus, Thomas von Aquin und spanischen Spätscholastiker.
- Fünf Bedingungen müssen für einen ‚gerechten Krieg‘ erfüllt sein:
  - Iusta et gravis causa*: Der Kriegsgrund muß gerecht und schwerwiegend sein.
  - Ultima ratio*: Der Krieg muß das letzte und einzige Mittel zur Selbstbehauptung sein.
  - Legitima auctoritas*: Der Krieg muß auf der Entscheidung einer legitimen staatlichen Autorität beruhen, also auch im rechtlichen Sinne legal sein.
  - Debitus modus*: Der Krieg muß in einer Weise geführt werden, die Natur- und Völkerrecht entspricht. Auch das *ius in bello* ist zu wahren, also die vereinbarten rechtlichen Normen innerhalb der Kriegsführung, die ein Mindestmaß an Humanität sichern sollen.
  - Debita proportionalis*: Die Schäden und Opfer des Krieges müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Werten stehen, die mittels des Krieges verteidigt werden sollen.
- Es ist zu bedenken, daß, wenn die Bedingung der Verhältnismäßigkeit der Opfer des Krieges und der zu verteidigenden Werte aufgrund des großen Zerstörungspotentials moderner Waffen und heutiger Kriegsführung nicht mehr gewährleistet werden kann, die Annahme eines gerechten Krieges insgesamt hinfällig wäre.

#### 4. Die Pflichten der Bürger: Partizipation statt Passivität

- Wieweit sind die Bürger verpflichtet, sich auch aktiv für das Gemeinwohl einzubringen, indem sie am gesellschaftlich-politischen Leben partizipieren.

##### 4.1 Bürger in der Verantwortung für das Gemeinwohl

- *iustitia commutativa*: Ebene der einzelnen Glieder einer Gemeinschaft untereinander; ‚Vertragsgerechtigkeit‘, ‚Tauschgerechtigkeit‘, ‚ausgleichende Gerechtigkeit‘, ‚Verkehrsgerechtigkeit‘
- *iustitia distributiva*: Gerechtigkeit, die die Beziehung zwischen Sozialgebilde und einzelnen regelt; ‚austeilende Gerechtigkeit‘, ‚Verteilungsgerechtigkeit‘; meint in erster Linie Teilhabe am Gemeinwohl, nicht nur materielle Verteilung; kein arithmetischer, sondern verhältnismäßiger Ausgleich (Proportionalitätsprinzip)
- *iustitia legalis*: verpflichtet erstens die Bürger und Gemeinschaftsmitglieder zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen und der bestehenden Ordnung und fordert zweitens auch die Bereitschaft, seine Gemeinwohlpflichten zu erfüllen. Damit ist über den reinen Gesetzesgehorsam hinaus auch Gemeinsinn notwendig.
- *iustitia legalis* in der Krise:
  - im sozialstaatlichen Zusammenhang Rückzug aus der Verantwortung für das Gemeinwesen
  - Notwendigkeit, daß die Bürger sich auch für ‚ihren‘ Staat verantwortlich fühlen; Verkürzung des Gemeinwesens des Staates, wenn man es darauf reduzieren wollte, allein die Bedingungen und Voraussetzungen für die Entfaltung der Freiheiten der einzelnen bereitzustellen und zu garantieren (Diogenes in der Tonne)

##### 4.2 Die verantwortungsbereite Bürgergesellschaft

- Zivil- bzw. Bürgergesellschaft meint: Die Bürger können nicht alles vom Staat und seinen Sicherungssystemen erwarten; vielmehr ist eigene Verantwortungsübernahme, die sich in Initiativen und Engagement entfaltet, notwendig. Auf diese Weise wird nicht nur ein gesamtgesellschaftlicher Beitrag durch die Bürger geleistet, sondern durch die freiwillig Selbstverpflichtung nehmen sie auch ihre Freiheit wahr.
- Das entscheidende Sozialprinzip, das hier maßgeblich ist, ist das der Subsidiarität. Als Kompetenzzuweisungsprinzip setzt es die verschiedenen Ebenen einer Gesellschaft in Beziehung zueinander (subsidiäre Kompetenz, subsidiäre Assistenz, subsidiäre Reduktion).

- Wenn gefordert wird, daß die Bürger aktiver die Gesellschaft mitgestalten sollen, dann besteht die Herausforderung darin, das rechte Verhältnis zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl zu finden. Es wichtig, keine falsche Alternative zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl zu konstruieren. Vielmehr besteht die Aufgabe darin, die unterschiedlichen Interessen zum einen in ihrer Wertigkeit zu beurteilen und zum anderen sie zu koordinieren. „Eine gute Rechts- und Institutionenordnung ermöglicht friedliche Konkurrenz und steigert das Ergebnis gesellschaftlicher Kooperation zum Vorteil aller. Eine solche Ordnung bildet deshalb den Kern des politisch zu sichernden Gemeinwohls.“<sup>3</sup>

##### 4.3 Partizipation in der Demokratie – Demokratie als Partizipation

- Demokratie ist „die aktive Beteiligung aller Mitglieder eines Sozialgebildes an den sie betreffenden Entscheidungen der gesellschaftlichen Autorität“. In diesem sehr weiten Verständnis ist Demokratie eine Weise, „wie gesellschaftliche Autorität ausgeübt wird“. (Demokratie hat demnach nichts mit Beliebigkeit oder Anarchie zu tun.)
- Es bedurfte einer geschichtlichen Annäherung von Kirche und Demokratie.
- Heute ist die kirchliche und christlich-sozialethische Position zur Demokratie klar. Die Sozialzyklika *Centesimus annus* (1991) spricht sich zwar eindeutig für die Demokratie aus, jedoch nicht für ein bestimmtes Modell. Es werden lediglich sozialethische Maßstäbe genannt, die die politische Ordnung erfüllen muß: den Schutz der Menschenrechte und die Selbstverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Kräfte. Es ist wichtig, „den Subjektcharakter der Gesellschaft“ zu respektieren (CA 46). Damit ist gemeint, dass eine demokratische Gesellschaft nicht nur im Gegenüber von Staat und einzelner Bürger bestehen kann. Es bedarf des Spielraums für gesellschaftliche Kräfte und Gebilde – sozusagen als ‚Zwischengrößen‘ –, damit sich die Menschen entfalten und ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können. Es handelt sich also unausgesprochen um ein Plädoyer für jene intermediären Größen einer Zivilgesellschaft, wie sie im vorangegangenen Unterpunkt angesprochen wurden.

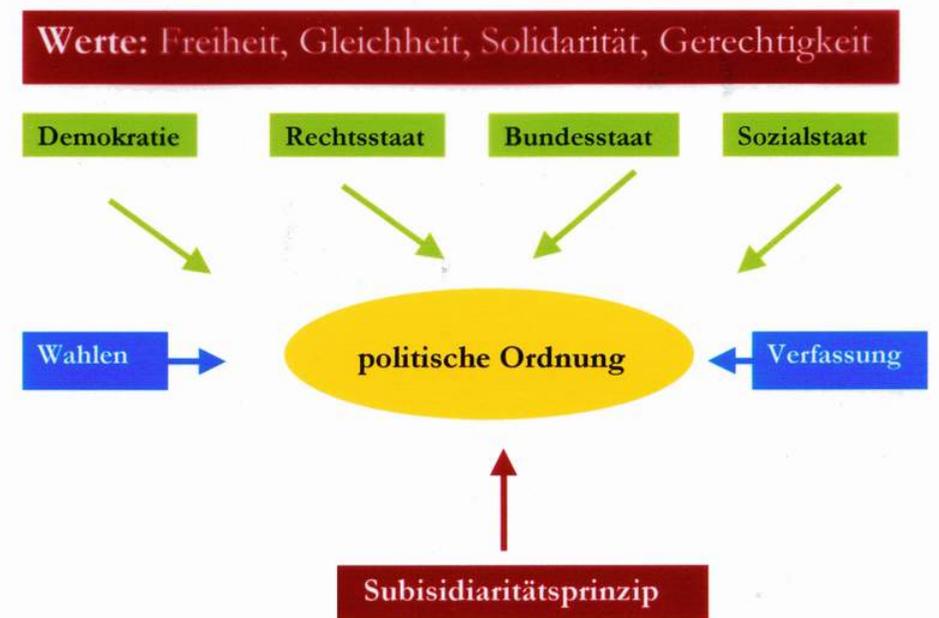
<sup>3</sup> Bernhard Sutor, Das Gemeinwohl in der Krise? Politische Irritationen und Reformbedarf (= Kirche und Gesellschaft, Nr. 247), Köln 1998, S. 7.

<sup>4</sup> Walter Kerber, Sozialethik (= Grundkurs Philosophie, Bd. 13), Stuttgart 1998, S. 66.

- Argumente für die Demokratie als die heute angemessene „Herrschaftsform“:
  - (1.) Wir leben nicht mehr in einer als vorgegeben erfahrenen Gesellschaftsform. Soziale Strukturen und politische Ordnungen erweisen sich als veränderbar, mehr noch: Politische Ordnungen müssen gestaltet werden.
  - (2.) Der einzelne ist nicht nur Fragment eines größeren Ganzen, sondern auch Individuum. Diese Erkenntnis ist das Fundament für das Bekenntnis zur Würde der Person und zu individuellen Menschenrechten. „Die prinzipielle Fähigkeit der Person zu sittlicher Selbstbestimmung, zu selbstverantwortlicher Lebensführung, und die Gleichheit aller in dieser Würde drängen über alle individuellen und sozialen Unterschiede hinweg zu politischer Gleichheit; also zu gleichen Mitwirkungsrechten aller Bürger in ihrem Staat.“<sup>5</sup>
  - (3.) Diese Mitwirkungsrechte aller Bürger in ihrem Staat sind deshalb so wichtig, weil der Staat in der modernen Gesellschaft in viel größerem Umfang als in vorindustrieller Zeit in die einzelnen Lebensbereiche hinwirkt.
- Grenzen und Gefahren der Demokratie:
  - (1.) Schielen auf Wählerstimmen anstelle notwendiger Reformen
  - (2.) Demokratie kein Garant für Einigkeit
  - (3.) emotionale Aufladung politischer Auseinandersetzungen
  - (4.) demokratische Entscheidungen sind kein Garant für Gerechtigkeit
- „In solchen Fällen gewinnt die Anerkennung der formalen Verfahrensweisen an Bedeutung, gemäß denen gemeinsame Entscheidungen zustande kommen. Weil die weltanschaulichen und politischen Gegensätze in der heutigen pluralen Gesellschaft so tiefgreifend geworden sind, kann nur noch mit Hilfe solcher formaler ‚Spielregeln‘ der Demokratie die notwendige gesellschaftliche Einheit des Handelns gesichert werden. Das Ergebnis eines demokratischen Entscheidungsprozesses ist nicht notwendigerweise richtig, wahr oder gerecht; es verdient aber Anerkennung, weil wir keine andere Methode besitzen, allgemeinverbindlich das gesellschaftliche Richtige, Wahre und Gerechte inhaltlich zu bestimmen.“<sup>6</sup>
- Notwendigkeit einer Grundkonsenses in einer Demokratie über ...
  - (1.) die Rechten und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder
  - (2.) die Menschenwürde und daraus resultierende, unverzichtbare Grundrechte, die keiner demokratischen Mehrheitsentscheidungen unterworfen werden können.
- Solche Grundsätze festzuschreiben, ist die Aufgabe einer Verfassung. Sie ist aus sozialetischer Sicht unerlässlich, da sie die Demokratie erst in eine institutionelle

Form bringt, die Gerechtigkeit sicherstellt. Denn Demokratie ist ‚nur‘ ein Prinzip der Herrschaftslegitimation. Doch sie ist kein Struktur- oder Gestaltungsprinzip für die konkrete Ausformung eines Staates. Die Freiheit in der Demokratie muß zusätzlich institutionell abgesichert werden.

- Damit Freiheitlichkeit gewährleistet ist und so Gerechtigkeit Realität werden kann, sind in der Verfassung Prinzipien festgeschrieben, die zum Demokratieprinzip hinzutreten und sich mit ihm verbinden müssen. In Deutschland sind dies:
  - (1.) das Rechtsstaatsprinzip
  - (2.) das Bundesstaatsprinzip
  - (3.) das Sozialstaatsprinzip



<sup>5</sup> B. Sutor, a.a.O., S. 145.

<sup>6</sup> W. Kerber, a.a.O., S. 66f.

## 5. Ethik und Politik

### 5.1 Die ethische Dimension politischen Handelns

- Die politische Ordnung ist unlösbar mit ethischen Fragen verknüpft. Zentrale Begriffe wie „Freiheit“, „Gleichheit“, „Entfaltung des Menschen“, „Verantwortung“ und vor allem „Gemeinwohl“ zeigen dies unübersehbar an.
- Der unlösbare Zusammenhang zwischen Politik und Ethik ergibt sich aus der Sache. Denn Politik versteht sich als Regelung des menschlichen Zusammenlebens im Hinblick auf die Gesamtheit der Gesellschaft – wie eine allgemeine Kurzdefinition von Politik lauten könnte.
- Ethik will um des Einvernehmens der Menschen Regeln finden, die die Betroffenen deswegen akzeptieren und mittragen, weil die Einschränkungen, die durch die Regeln entstehen, durch Vorteile ausgeglichen werden, die erst durch diese Regeln erzielt werden.

### 5.2 Der Maßstab der Menschenwürde

- Daß die Menschenwürde ein Maßstab politischen Handelns ist, ergibt sich nicht nur daraus, daß man ihre Bedeutung allgemein sehr hoch anzusetzen hat, sondern ergibt sich von der spezifischen Sache der Politik her: Politik sorgt sich nicht nur um den Menschen als ihren Gegenstand, sondern hat besteht auch wesentlich aus zwischenmenschlicher Interaktion.
- „Deshalb ist das Menschenbild, auf das hin sich Politik verpflichtet fühlt, keine Würze für schmackhafte Sonntagsreden, sondern Maßstab für alltägliches Handeln.“<sup>7</sup>
- Der ethische Maßstab der Menschenwürde führt eine neue Qualität ein, die nicht aufgewogen werden kann. Ein solches Verständnis der Menschenwürde ist der christlichen Denktradition verbunden, nach der der Mensch als Bild Gottes geschaffen ist: Daß der Mensch „nur“ Geschöpf ist, sichert gerade seine unantastbare Würde. Denn da die Würde des Menschen in seiner Gottesebenbildlichkeit und in seinem Geschaffen sein durch Gott gründet, kann sie ihm von keiner menschlichen Instanz abgesprochen werden und bleibt unverfügbar. Dies im Bewußtsein zu halten, ist die unverzichtbare Aufgabe der Religionen in der Gesellschaft.
- „Die Ahnung des Absoluten, die wir Menschen inmitten der engen Schranken unseres bedingten Daseins verspüren, autorisiert die Achtung und Unantastbarkeit menschlicher Würde. Robert Spaemann hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der

Gedanke der Menschenwürde und ihrer Unantastbarkeit seine Begründung nur in einer Philosophie des Absoluten findet. Eine Gesellschaft, die das Absolute leugnet – wie beispielsweise eine atheistische Gesellschaft –, entzieht dem Gedanken der Menschenwürde seine Begründung und so die Möglichkeit seiner zivilisatorischen Selbstbehauptung. Die Bestimmung dessen, was Würde ist, wird anderenfalls in die Hände von Menschen gelegt und damit politischer Verfügbarkeit preisgegeben.“<sup>8</sup>

### 5.3 Die Wertgebundenheit der Verfassung

- Recht ist wertgebunden. Diese Wertgebundenheit des Rechts findet in der Verfassung ihren Ausdruck in der Garantie der Menschenwürde als zentraler Grund- und Orientierungsnorm moderner Verfassungen (vgl. Art. 1 I GG).
- Die in Art. 1 GG bezeugte unveräußerliche Würde des Menschen ist eine verdichtet Kulturerfahrung, die letztlich auf den Gedanken der Gottebenbildlichkeit zurückgeht. Insofern ist die *Herleitung* der Menschenwürde *religiös*, während ihre *Gewährleistung staatlich* ist. Es wird deutlich: Der Staat garantiert hier etwas, was er selbst nicht begründen kann.
- Paul Kirchhof spricht im Bild eines „Verfassungsbaumes“:<sup>9</sup> Dieser Baum gründet in einer unsichtbaren, im Verfassungstext nicht ausdrücklich dargelegten Wurzel. Doch aus dieser Wurzel (= der christlich-abendländischen Idee des würdebegabten und zur Freiheit und Gleichheit berufenen Menschen) erwächst ein Stamm unveräußerlicher Grundrechte. Die Verästelungen bezeichnen die verschiedenen Gesetzeswerke und die Rechtssprechung. Auch sie speisen sich letztlich aus der Wurzel.
- Exakt diese Problematik schlägt sich in der Diskussion um den Gottesbezug in der EU-Verfassung nieder.

### 5.4 Christliche Parteien – zwischen Kirche und Politik

- Eine Möglichkeit, christliche Werte in die Politik einzubringen, bildet die Gründung von entsprechenden politischen Parteien. Parteien bieten die Möglichkeit, daß – so die Definition – eine Gruppe gleichgesinnter Bürger ihre gemeinsamen politischen Vorstellungen durchzusetzen. Dies ist ein legitimer und wichtiger Weg zur

<sup>8</sup> Ebd., S. 13.

<sup>9</sup> Paul Kirchhof, Die Wertgebundenheit des Rechts, ihr Fundament und die Rationalität der Rechtsfortbildung, in: Menschenbild und Menschenwürde, hrsg. von Eilert Herms (= Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie, Bd. 17), Gütersloh 2001, S. 156-172.

<sup>7</sup> Christoph Böhr, Der Maßstab der Menschenwürde. Christlicher Glaube, ethischer Anspruch und politisches Handeln (= Kirche und Gesellschaft, Nr. 301), Köln 2003, S. 11f.

Interessenwahrnehmung der Bürger, der auch zu gehen ist, um christliche Werte in der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens zu realisieren.

- Die Entstehung des Zentrum als Partei ist nur vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse zu verstehen der Zeit zu verstehen: Nach dem Zerbrechen des Bündnisses von Altar und Thron sah sich die Kirche mit einem Allzuständigkeitsanspruch des Staates konfrontiert, der sich darin ausdrückte, daß der Staat für sich das alleinige Recht in Anspruch nahm, die Gesellschaft zu gestalten. Die Katholiken und die Kirche mußten ihr Freiheit neu zu beanspruchen. Hierzu bediente man sich demokratischer Mittel. Die angefeindete katholische Kirche und die Gläubigen lernten, sich durch Presse, Vereine, Schulen und Parteien zu behaupten.
- Die Situation nach dem Zweiten Weltkrieg war eine andere: In den ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland herrscht zunächst ein sehr kirchenfreundliches Klima. Dennoch gelang es nicht an den Katholizismus der Weimarer Republik und der Vorkriegszeit anzuknüpfen. Katholiken befinden sich – anders als zu Zeiten des Kulturkampfes – heute nicht mehr in der Defensive, so dass Selbstbewahrung und Selbstverteidigung abgelöst werden können von dem Bewusstsein der Christen für eine Weltverantwortung in Gemeinschaft mit anderen Gruppen.
- Politischer Katholizismus meint nicht die Praxis katholischer Politik beziehungsweise die Politik der katholischen Kirche. Vielmehr geht es darum, dass die Katholiken versuchen, auf der Basis einer allgemein akzeptablen Wertebasis im Kontext einer demokratischen Gesellschaft die von ihnen vertretenen Normen in allgemeine gesellschaftliche Handlungsoptionen umzusetzen.
- Der christliche Anspruch der CDU ist in die Kritik geraten. Wie christlich muß die Union sein? Wie christlich kann sie überhaupt sein? Wenn es um die Verwirklichung christlicher Werte in der Politik geht, dann muß man bedenken, daß die CDU nicht nur mit einem Schwinden des christlichen Fundaments in der Gesellschaft konfrontiert ist, sondern selbst von diesem Wandel betroffen ist. Es ist keine Lösung, nur den Mangel an Mehrheitsfähigkeit christlicher Positionen zu beklagen. Diese Mehrheitsfähigkeit muß erkämpft werden. Insofern ist es auch Aufgabe der Unionsparteien, für christliche Werte zu werben und sich nicht darauf zurückzuziehen, daß es dafür keine Mehrheit gäbe.

Donnerstag, 12. Juni 2003 DIE WELT Seite 9

DEBATTE

## Gehört Gott in Europas Verfassung?

Machtbeschränkung oder Vermischung der Reiche – zwei Positionen zu Religion und Konstitution

VON GERNOT FACIUS

Gott in einer europäischen Verfassung – damit werden sich die Probleme, mit denen die erweiterte EU momentan zu kämpfen hat, gewiss auch nicht leichter regeln lassen. Aber mit einem „Gottesbezug“ rettet man wenigstens die Hoffnung, dass es gelingen werde, über den Flickenteppich eines beliebigen Pluralismus hinaus doch noch zu gemeinsamen Wertvorstellungen zu finden. Gott in einer EU-Verfassung hätte nicht mehr, aber auch nicht weniger symbolische Bedeutung: Menschen suchen die Rückbindung an eine Kraft jenseits des politisch Verfügbaren. Sie setzen ein Zeichen, dass öffentliche, staatliche Gewalt kein Absolutum ist.

Diese Rückbindung an die Verantwortung vor Gott und den Menschen, ohne dass dieser Gottesbezug nach konfessionellen Kriterien definiert wird, hat dem deutschen Grundgesetz und politischen Leben gut getan. Warum sollte das in der EU anders sein, wo doch allenthalben nach Werten und Symbolen gerufen wird? Werte und Symbole stiften Identität, eine gemeinsame Wahrung allein kann es nicht.

Soll die Verfassung einer EU, die sich bewusst auch als Wertegemeinschaft versteht, mehr sein als die Addition von politischen Normensystemen, wird man auf die geistige Dimension nicht verzich-

ten können. Und dabei dürfte sehr schnell hervortreten, dass keine andere Religion oder philosophische Strömung Europa so geprägt hat wie das Christentum. Ein Transzendenzbezug, der seine Wurzel im christlichen Humanismus hat, dient der Gewissensschärfung: auch gegenüber Allmachtsfantasien, von denen Europa nicht frei ist. Gott in der Verfassung ist für pluralistische und säkulare Gesellschaften eine Bürgschaft gegen Totalitarismen und gegen einen knochenharten Pragmatismus der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Welt.

Eine Gottesformel ist nach Ansicht des deutschen katholischen „Europabischofs“ Josef Homeyer nicht zuletzt angesichts des „monströsesten Verbrechens der Menschheit“ – Auschwitz – geboten. Dort sei Gott millionenfach angerufen worden, und dieser Schrei „hallt durch ganz Europa und ist bis heute nicht verhallt“. Es gehe auch um den Gott, nach dem die Moslems riefen, die während der Reconquista in Spanien starben. „Um der Würde dieses Gedächtnisses, in dem Christen, Juden und Moslems eine gemeinsame Identität zu formulieren hätten, muss es einen Gottesbezug in der Verfassung geben“ (Homeyer). Der Hinweis auf Gott als identitätsstiftender Aufruf der Vergangenheit – dieser Gedanke sollte von den Politikern ernst genommen werden.

VON KONRAD ADAM

Neulich gingen Bilder um die Welt, die das amerikanische Kabinett, geschart um seinen Präsidenten, beim Morgengebet zeigten. Die Augen fest geschlossen, die Hände vor die Stirn gepresst, boten sich die mächtigen Männer der Öffentlichkeit so anschaulich dar, dass man die Worte, mit denen sie um Erleuchtung baten, fast schon hören konnte; inzwischen kennt man ja auch die Antwort.

Zu dieser Szene muss man sich nur hinzudenken, was Voraussetzung für ihr Entstehen war, im Bild jedoch nicht gezeigt werden konnte: die Aufforderung an die Presse, sich zum Event im Weißen Hause einzufinden; die Installation von Scheinwerfern und Richtmikrofonen, der Gang in die Maske, um beim Beten schön auszusehen, und was an Vorbereitungen sonst noch fällig wird, wenn das Fernsehen anrückt – das alles muss man sich vor Augen führen, wenn man das Peinliche der Szene ermesnen will.

**Wer beten will, der soll das tun, wann und wo und wie er will, auf öffentliche Dokumentation allerdings verzichten.** Es sei denn, er wolle werden wie der Pharisäer, der das Gebet als Mittel schätzte, sich öffentlich ins rechte Licht zu setzen. Es gibt Handlungen, die durch das Hinzutreten von Öffentlichkeit, dem Lebenselixier der Politik, im Kern entwertet wo nicht

**PRO**

**CONTRA**

gar pervertiert werden. Das Gebet gehört zweifellos dazu. Die in Amerika so beliebte Mischung aus Showbiz und Politik ist arg genau; wenn noch der liebe Gott hinzukommt, wird sie unerträglich.

An solche Erfahrungen muss man sich erinnern, wenn die Forderung, der europäischen Verfassung einen Gottesbezug beizugeben, von der CSU zum Angelpunkt ihrer Bedenklichkeiten gegen das Vorhaben gemacht wird. Sie tut das mit so viel Inbrunst, dass man den Verdacht nicht los wird, der liebe Gott diene ihr nur als ein Alibi, um mit großer Geste einen Widerstand zu inszenieren, der sich aus ganz anderen Quellen speist. Von allen Einwänden gegen das Verfassungsprojekt dürfte der fehlende Gottesbezug immer noch der harmloseste sein.

Die Lehre von den zwei Reichen oder den zwei Schwertern, dem weltlichen und dem kirchlichen, gehört zur europäischen Tradition. Sie etabliert zwei Mächte, die sich die Herrschaft teilen müssen, und vergrößert damit den Freiheitsraum des Einzelnen. Die beiden Mächte sollten sich kennen und respektieren; schriftlich anzuerkennen brauchen sie sich aber nicht. **Der Gottesbezug gehört nicht in die Verfassung**, so wenig wie die Empfehlung, das Gute zu tun und das Böse zu lassen: nicht weil es falsch wäre, sondern weil es sich von selbst versteht.

## 6. Kirche und Staat

Ein Blick in die Geschichte, die das Ringen und die Wechsel im Verhältnis von Staat und Kirche dokumentiert (6.1), sowie die unterschiedlichen Modelle der Zuordnung von Kirche und Staat, die in der Gegenwart zu beobachten sind (6.2), zeigen: Die Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Kirche ergibt sich nicht von selbst. Auch aktuelle Diskussionen um konkrete Fragestellungen, wie die Kirchensteuer, den schulische Religionsunterricht oder über das Kruzifixurteil und den Kopftuchstreit, zeigen, daß durchaus Regelungsbedarf besteht (6.3).

### 6.1 Kirche und Staat – ein Verhältnis im geschichtlichen Wandel

#### 6.1.1 Neutestamentliche Grundlagen

- Das NT enthält keine staats-theoretischen Erwägungen, sondern nennt nur konkrete politischen Gewalten. Die Frage lautet: Ist die Verkündigung des Evangeliums möglich?
- Jesus vertritt persönlich keinen politischen Anspruch, aber seine Botschaft ist insofern politisch, als seine „Königtum nicht von dieser Welt“ an die Wurzel politischer Macht rührt und sie relativiert.

#### 6.1.2 Kirche und Staat in christlicher Antike und Mittelalter

- Mit der Konstantinischen Wende wird das Christentum von der verfolgten Minderheit zur Staatsreligion. Weil das Konzept der Einheit der politischen und religiösen Ordnung (vgl. Kaiserkult zuvor) nicht aufgegeben wird, kommt es zu Verquickungen zwischen Staat und Kirche.
- Die römische Kirche muß sich nach dem Zusammenbruch des Westreiches gegenüber oströmischen Herrschaftsansprüchen erwehren (Silvesterlegende, Konstantinische Schenkung). Die Allianz zwischen Papst (Kirche) und Frankenkönig (Staat) soll Sicherheit geben: Der Papst verleiht dem König den Kaisertitel mit dem Herrschaftsanspruch der römischen Kaiser auch als Beschützer der Christenheit und der König schützt die Kirche gegenüber oströmischen Übergriffen. Die Idee des *Sacrum Imperium* als Einheit von Kirche und Staat entsteht.
- Immer wieder gibt es Versuche der Trennung und Kräfteaustarierung: Die Zwei-Schwerter-Lehre besagt die Unabhängigkeit von kirchlicher und staatlicher Gewalt. Später heißt es jedoch, daß das Kaiseramt sei ein Kirchenlehen. Zum konkreten Konflikt kommt es im Investiturstreit (Gang nach Canossa). Das Wormser

Konkordat (1122) versucht eine Lösung, ohne daß eine wirkliche Trennung zwischen Staat und Kirche erfolgt.

- Die Reformation lehnt (theoretisch) eine Verquickung von Kirche und Staat ab. Eine Kooperation sei nicht möglich, weil die Kirche eine geistliche Gemeinschaft und keine sichtbare Institution sei (vgl. *Confessio Augustana*, 1530).
- Dagegen behauptet Robert Bellarmin SJ (+ 1621), die Kirche sei ebenso sichtbar und greifbar wie Staaten als weltliche, politische Größen.

#### 6.1.3 Kirche und Katholiken im säkularisierten Staat des 19. Jahrhunderts

- Mit Säkularisation wird das Bündnis von Thron und Altar definitiv aufgekündigt. Die Herrschafts- und Gütersäkularisation schwächt die Kirche, so daß sie sich nur schwer dem Herrschaftsanspruch des Staates erwehren konnte. Der Staat duldet nun keine Institutionen eigenen Rechts neben sich und fordert von der Kirche Unterordnung bzw. einen Rückzug aus der Gesellschaft ins Private.
- Im sog. „Kulturkampf“ entsteht als politische Vertretung der Christen, v.a. der Katholiken, die Partei des „Zentrum“. Die Kirche lernte ihre Freiheit nicht mehr als Privilegien, sondern als demokratische Rechte neu zu beanspruchen.

#### 6.1.4 Die neue Standortbestimmung der Kirche gegenüber dem Staat als *societas perfecta*

- Staat und Kirche werden jeweils als „*societas perfecta*“ verstanden: Zum ersten ist eine *societas perfecta* eine Gemeinschaft mit einem Zweck; zum zweiten verfügt diese Gemeinschaft über Mittel, die sie zum Erreichen ihres Zweckes einsetzt.
- Insofern sowohl Staat als auch Kirche über einen Zweck und Mittel zum Erreichen des Zweckes erreichen sind sie autark und unabhängig voneinander. Allerdings haben beide einen jeweils anderen Zweck: Der Staat sorgt für das „volle genügen des Lebens“, während der Zweck der Kirche ein übernatürlicher und geistlicher ist.
- „Obwohl diese Gesellschaft nicht anders als die bürgerliche Gemeinschaft aus Menschen besteht, ist sie dennoch wegen des ihr bestimmten Zieles und der Mittel, mit denen sie zum Ziel strebt, übernatürlich und geistlich: und deshalb unterscheidet sie sich und hebt sich von der bürgerlichen Gesellschaft ab: und - was höchst wichtig ist - sie ist eine ihrer Art und ihrem Recht nach vollkommene Gesellschaft, da sie die für ihre Erhaltung und Tätigkeit notwendigen Hilfsmittel nach dem Willen und durch die Wohltat ihres Gründers alle in sich und durch sich selbst besitzt. So wie das Ziel, nach dem die Kirche strebt, bei weitem das edelste ist, so ist auch ihre Vollmacht die

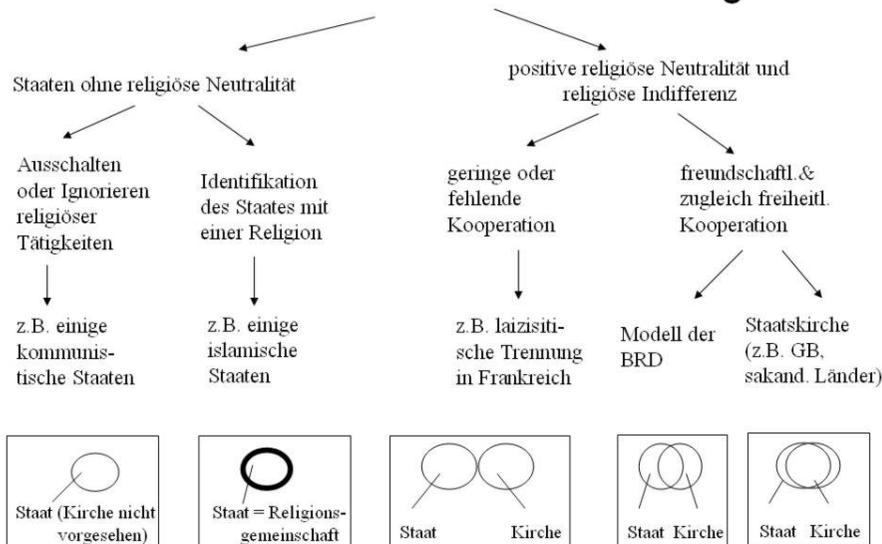
vortrefflichste von allen und kann nicht für geringer als die bürgerliche Herrschaft gehalten werden oder dieser in irgendeiner Weise untertan sein.“ (Leo XIII., *Immortale Dei*, 1885)

6.1.5 Die Zuordnung von Staat und Kirche nach dem Zweiten Vaticanum

- Das Zweite Vatikanische Konzils setzt anders an: Die Kirche wird nicht mehr im Gegenüber zum Staat verstanden.
- Kirche hat eine Doppeldimension: Sie eine Heilsgemeinschaft, aber sie ist auch „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet“ (*Lumen Gentium* 8).
- *Gaudium et spes* hält in art. 76 stellt Kirche und Staat nicht im Gegenüber dar. Beide sind auf ihrem Gebiet unabhängig voneinander, aber es gibt Berührungspunkte im Tätigkeitsbereich. In diesen *res mixtae* wird eine *sana cooperatio* angestrebt, ohne daß sich die Kirche von Privilegien des Staates abhängig machen darf.
- *Dignitatis humanae* fordert (1.) individuelle und (2.) korporative Freiheit für (3.) jegliche Religionsgemeinschaften.

6.2 Kirche und Staat – verschiedene Modelle der Zuordnung

Modelle der Kirche-Staat-Zuordnung



- „Die staatskirchenrechtliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland verbindet auf der Grundlage einer institutionellen und organischen Trennung von Staat und Kirche und strikter Neutralität des Staates die Gewähr umfassender individueller Religionsfreiheit und freier Betätigung der Kirche und sämtlicher übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit der Anerkennung einer Stellung der Kirchen im Bereich des Öffentlichen, die in der Verleihung eines öffentlich-rechtlichen Status durch die Verfassung selbst und in vielfältigen Formen einer staatlich-kirchlichen Kooperation sowie in der Förderung der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften durch den Staat Ausdruck findet.“ (HdbKathKR § 113)
- „Denn keine Verfassung garantiert sich selbst“, wie bereits Joseph von Eichendorff treffend 1832 auf dem Hambacher Fest konstatierte. Der Staat lebt ideell aus Voraussetzungen, die er selbst nicht hervorbringen kann. Was er hingegen tun kann, ist einen staatlichen Schutz der Kirchen gewährleisten. Auf diese Weise kann der Staat insofern seine Voraussetzungen sichern, als er Religionsgemeinschaften und Kirchen einen Entfaltungsraum bietet und sie sogar in ihrer Entfaltung fördert.
- Die Kirchen haben in Deutschland den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit werden sie als Institutionen eigener Art mit einem eigenem Öffentlichkeitsanspruch anerkannt, ohne sie in den Staat einzugliedern. Anders als „privaten“ Vereinen werden damit die Kirchen vom Staat als geschichtsmächtige Kräfte, die für das öffentliche Leben des im Staate verfaßten Volkes von wesentlicher Bedeutung sind, anerkannt. Zwar können grundsätzlich auch andere Religionsgemeinschaften den Status Körperschaft des öffentlichen Rechts beanspruchen, wenn sie von ihrer Verfassung und Mitgliederzahl her die Gewähr auf Dauer bieten. Doch wurde bislang beispielsweise islamischen Glaubensgemeinschaften dieser Status nicht zuerkannt, obgleich sie auf Dauer angelegt sind: Der Staat entscheidet durch die Zuerkennung des staatsnahen Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche Weltanschauungen und Lebensformen seine Kultur tragen und historisch entfaltet haben. Dies kann der Islam für sich nicht in Anspruch nehmen.

### 6.3 *Res mixtae*

#### 6.3.1 Der Religionsunterricht

- RU ist ordentliches Lehrfach
- RU ist eine Veranstaltung des Staates, der auch Sach- und Personalkosten übernimmt
- RU zielt auf Wissensvermittlung; benotet wird Wissen, nicht Glaubenshaltung der Schüler
- RU wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt  
=> Kirchen entscheiden über den Inhalt und die Methoden
- Unterrichten von RU bedarf der kirchlichen Beauftragung (*missio canonica*)
- RU ist ein konfessionelles Pflichtfach

#### 6.3.2 Die Kirchensteuer

- Moderne Systeme der Kirchenfinanzierung
  1. durch den Staat: Belgien, Luxemburg, Griechenland
  2. durch Mitglieder:
    - a. durch Spenden (Niederlande, Irland, USA)
    - b. durch Kirchbeitragssystem (Österreich): keine Steuern, sondern Kirche treibt ein
    - c. durch staatliche Kirchensteuer (einige Kantone in der Schweiz)
    - d. neue Modelle wie in Italien: freie Wahlmöglichkeit zw. Kirchen- und staatl. Sozialsteuer
- BRD: Kirchensteuer ist nicht staatliche, sondern kirchliche Steuer:  
als Körperschaft öffentlichen Rechts hat Kirche das Recht von ihren Gläubigen anhand der staatlichen Steuerlisten Steuern zu erheben
- Kirchensteuer ist mit großem Abstand die bedeutendste Quelle zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben
- Einzug durch den Staat ist eine Dienstleistung, die dem Staat bezahlt wird und keine Bevorteilung der Kirche

#### 6.3.3 Das Kreuzifixurteil und der Kopftuchstreit

- BVG hat entschieden, daß ein einzelner Schüler nicht das Schulgebet einer ganzen Klasse verhindern kann, wenn es die Mehrheit wünscht; ebenso darf er nicht gezwungen werden mitzubeten  
-> negative Religionsfreiheit eines einzelnen wird *nicht* über positive der Mehrheit gestellt
- BVG verbietet Kreuz in Schulen, weil es Zwang ausübe  
-> negative Religionsfreiheit eines einzelnen wird über positive der Mehrheit gestellt  
-> Kreuz übe staatlicherseits Zwang aus, anders als Schulgebet  
(Staat interpretiert Kreuz theologisch, was nicht in seiner Kompetenz liegt; Aufgabe des Staates wäre nur, positive Religionsfreiheit zu sichern)
- Kopftuch-Streit geht genau um diesen Punkt:  
Übt Kopftuch einen Zwang auf die Schüler aus?  
Ist das Kopftuch wie Kreuz und Kippa Ausdruck des eigenen Glaubens oder aggressive politisch-religiöse Missionierung?

#### Lesehinweise:

Joseph HÖFFNER, Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer 1997, 2. Teil, 4. Abschnitt, 4. Kapitel.

Bernhard SUTOR, Politische Ethik, Paderborn u.a. <sup>2</sup>1992, S. 168-174: Kap. 31 „Religionsfreiheit, Kirche und Staat“.

Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. Joseph LISTL, Hubert MÜLLER und Heribert SCHMITZ, Regensburg 1983, § 112f.